



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 11.06.2025
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.224-4/3

OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Änderung der Gashochdruckleitung Müllendorf-Neudörfli bei S4

Kundmachung

Antragsteller: Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt

Anlage: Änderung des Gashochdruckleitungssystems „Nördliches Burgenland“
durch Umlegung der Gashochdruckleitung Müllendorf-Neudörfli

Standort: GSt. Nr. 1202, 1203, 1165/1, 1165/2, KG Neudörfli

Die Netz Burgenland GmbH beabsichtigt die Änderung des Gashochdruckleitungssystems „Nördliches Burgenland“ durch Umlegung der Gashochdruckleitung Müllendorf-Neudörfli DN 100, DP 64, aufgrund des Sicherheitsausbaus der S4 Mattersburger Schnellstraße.

Im Zuge des Sicherheitsausbaus kommt es zur Verbreiterung des Brückenobjektes, sodass die Umlegung der Gashochdruckleitung samt Querung der S4 erforderlich ist. Die Umlegungslänge beträgt ca. 87 m der Dimension DN 100 mit einem Auslegungsdruck von 7 MPa (70 bar) und ersetzt jenen Leitungsteil, welcher derzeit durch das Brückenobjekt verläuft.

Nach Umlegung und Einbindung der Gasleitung wird der alte Leitungsabschnitt von der Gashochdruckleitung Müllendorf-Neudörfli, DN 100, drucklos und gasfrei stillgelegt. Um unnötige Aufgrabungen hintanzuhalten, verbleibt der stillgelegte Leitungsabschnitt im Erdreich, kann aber nach Bedarf im Zuge der ASFINAG-Bauarbeiten entfernt werden.

Hierüber wird gemäß §§ 134 bis 138 sowie 148 bis 153 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. Nr. 107/2011 idgF, iVm §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

am: **Donnerstag, den 26.06.2025**, um: **10:00 Uhr**

Ort: **Gemeindeamt der Marktgemeinde Neudörfli, Rathausplatz, 7201 Neudörfli**

Verhandlungsleiterin: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag im Gemeindeamt der **Marktgemeinde Neudorf** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Auszug aus § 138 des Gaswirtschaftsgesetzes:

- (1) Im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen haben Parteistellung:
 1. der Genehmigungswerber;
 2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten;
 3. die Nachbarn (Abs. 2), soweit ihre nach § 135 Abs. 1 Z 1 bis 3 geschützten Interessen berührt werden;
 4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gemäß § 137 Abs. 3 gestellt haben;
 5. das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat, soweit das Verfahren Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berührt.
- (2) Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erdgasleitungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

- (3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen nicht zu erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>